

**Begleitdokument für die
Bestimmungen für die Aussetzung und
Wiederaufnahme von Marktaktivitäten
und die Bestimmungen für die
Abrechnung im Falle einer Aussetzung
von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36
Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 der
Verordnung (EU) 2017/2196 der
Kommission vom 24. November 2017
zur Festlegung eines Netzkodex über
den Notzustand und den
Netzwiederaufbau des
Übertragungsnetzes**

24. April 2020

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Erläuterungen zu den Paragraphen.....	4
2.1 Erläuterungen zu § 2 – Begriffsbestimmungen und Auslegung	4
2.2 Erläuterungen zu § 3 – Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	5
2.3 Erläuterungen zu § 4 – Aussetzung von Marktaktivitäten	5
2.3.1 Erläuterungen zu § 4.1 – Voraussetzung für die Aussetzung von Marktaktivitäten	5
2.3.2 Erläuterungen zu § 4.2 – Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	6
2.3.3 Erläuterungen zu § 4.3 – Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.....	6
2.4 Erläuterungen zu § 5 – Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
2.4.1 Erläuterungen zu § 5.1 – Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
2.4.2 Erläuterungen zu § 5.2 – Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
2.4.3 Erläuterungen zu § 5.3 – Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	8
2.5 Erläuterungen zu § 6 – Kommunikationsverfahren	9
2.5.1 Erläuterungen zu § 6.1 – Kommunikation durch den ÜNB	9
2.5.2 Erläuterungen zu § 6.2 – Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden.....	9
2.5.3 Erläuterungen zu § 6.3 – Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche	9
2.6 Erläuterungen zu § 7 – Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten.....	9

1. Einleitung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) beantragen die Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ER-VO) und der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 39 Abs. 1 ER-VO zur Genehmigung ein.

Die Bestimmungen beinhalten gemäß Artikel 35 ER-VO die Bedingungen, unter denen die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten durchgeführt werden, sowie das gemäß Artikel 38 ER-VO geforderte Kommunikationsverfahren.

Die Bestimmungen beziehen sich auf alle Marktteilnehmer.

In § 4.1 Abs. 4 der Bestimmungen skizzieren die ÜNB die nach Artikel 35 Abs. 1 ER-VO möglichen auszusetzenden Marktaktivitäten und stellen fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. aufgrund von §§ 13, 13a EnWG) bereits Maßnahmen treffen können, durch die einzelne Marktaktivitäten betroffen werden, ohne dass andere Marktaktivitäten davon berührt werden. Insoweit bedarf es der ER-VO nicht, um entsprechende Rechte der ÜNB zu begründen. Die durch die ÜNB zu definierenden Bestimmungen zur Aussetzung von Marktaktivitäten beschränken sich daher auf den Fall, in dem die bereits nach deutschem Recht zur Verfügung stehenden Rechte, einschließlich Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 EnWG, nicht ausreichen, um einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten.

Diese Bestimmungen müssen die ÜNB der Bundesnetzagentur als der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

2. Erläuterungen zu den Paragraphen

2.1 Erläuterungen zu § 2 – Begriffsbestimmungen und Auslegung

ENTSO-E Reserve Resource Process (ERRP): „ENTSO-E Reserve Resource Process“ ist der einheitliche Austausch von Planungsdaten für Erzeugungs- und Speichereinrichtungen, die durch den Einsatzverantwortlichen an den jeweiligen ÜNB übermittelt werden.

Gebietsregelfehler (Area Control Error, ACE): Gebietsregelfehler bezeichnet die Summe des Leistungsregelfehlers („ ΔP “), d.h. der Differenz zwischen dem in Echtzeit gemessenen Ist-Wert des Leistungsaustauschs („ P “) und dem Regelprogramm („ P_0 “) einer bestimmten LFR-Zone oder eines bestimmten LFR-Blocks, und des Frequenzregelfehlers („ $K \cdot \Delta f$ “), d.h. des Produkts aus K-Faktor und der Frequenzabweichung dieser LFR-Zone oder dieses LFR-Blocks, und errechnet sich somit als $\Delta P + K \cdot \Delta f$.

Kapazitätsberechnungsregionen (Capacity Calculation Region, CCR): Kapazitätsberechnungsregionen werden in "DECISION OF THE AGENCY FOR THE COOPERATION OF ENERGY REGULATORS No 06/2016 of 17 November 2016 - ON THE ELECTRICITY TRANSMISSION SYSTEM OPERATORS' PROPOSAL FOR THE DETERMINATION OF CAPACITY CALCULATION REGIONS" definiert.

Koordinierter Kapazitätsberechner (Coordinated Capacity Calculator): Koordinierter Kapazitätsberechner bezeichnet die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, die Übertragungskapazität auf regionaler Ebene oder darüber zu berechnen.

Lastabwurf: Erfolgt manuell im Übertragungsnetz durch den ÜNB und im Verteilungsnetz durch den Verteilungsnetzbetreiber (VNB) gemäß proportionalem Aufteilungsschlüssel auf Basis der ermittelten Höchstlast je Netznutzungskunde oder erfolgt automatisch durch frequenzabhängige Lastabschaltung in Verteilungsnetzen gemäß FNN-5-Stufenplan.

Net Transfer Capacity (NTC): „Net Transfer Capacity“ bezeichnet das maximale Austauschprogramm zwischen zwei Marktgebieten.

Nominierter Strommarktbetreiber (Nominated Electricity Market Operator, NEMO): Nominierter Strommarktbetreiber bezeichnet eine Funktionseinheit, die von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde.

Over The Counter (OTC): „Over The Counter“ bezeichnet den Direkthandel zwischen Marktteilnehmern an einem außerbörslichen Markt.

Redispatch: Präventive oder kurative Beeinflussung von Erzeugerleistung durch den Netzbetreiber, mit dem Ziel, kurzfristig auftretende Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen.

Regionaler Sicherheitskoordinator (Regional Security Coordinator (RSC): Regionaler Sicherheitskoordinator bezeichnet die im Eigentum der ÜNB stehende(n) oder von ihnen kontrollierte(n) Organisation(en), die in einer oder mehreren Kapazitätsberechnungsregion(en) Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Koordination der ÜNB wahrnimmt/wahrnehmen.

Schwarzstartfähigkeit: Schwarzstartfähigkeit ist die Eigenschaft einer Erzeugungseinheit, bei Trennung vom Netz autark mit netzunabhängigen Mitteln zu starten, auf Leerlaufbedingungen hochzulaufen und Last übernehmen zu können. Der Startvorgang, die Zuschaltung auf ein Netz und die Lastübernahme können vor Ort oder auch fern steuerbar sein. Das Netz kann ein Teilnetz sein, das vor dem Zuschaltvorgang spannungslos oder unter Spannung ist.

Störung: Störung bezeichnet ein ungeplantes Ereignis, das eine Abweichung des Übertragungsnetzes vom Normalzustand verursachen könnte.

Teilnetz: Teilnetz ist eine Bezeichnung, die für Teile eines Netzes verwendet werden, nachdem es nach einem Ereignis zu einer Netztrennung gekommen ist bzw. die nach einem Netzzusammenbruch im Rahmen des Netzwiederaufbaus mit schwarzstartfähigen Kraftwerken oder Kraftwerken, die sich im Eigenbedarf gefangen haben, wieder unter Spannung gesetzt werden konnten.

Übertragungsnetz: Energieversorgungsnetz, das der überregionalen Übertragung von Elektrizität (Höchstspannung) dient.

Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB): ÜNB sind für den Betrieb von Übertragungsnetzen zuständig. Dies beinhaltet Planung, Bau, Instandhaltung, Lastbilanzierung in der Regelzone und die Aufrechterhaltung der Netzstabilität.

Verfügbare Kapazität (Available Transfer Capacity, ATC): „Available Transfer Capacity“ bezeichnet die verfügbare Kapazität für das Austauschprogramm zwischen zwei Marktgebieten.

Verteilnetz: Das Verteilnetz dient innerhalb einer begrenzten Region der Verteilung elektrischer Energie zur Speisung von Stationen und Anlagen von Anschlussnutzern. In Verteilnetzen ist der Leistungsfluss im Wesentlichen durch die Kundenbelastung bzw. Kundenerzeugung bestimmt. In Deutschland werden Nieder- (NSP), Mittel- (MSP) und Hochspannungsnetze (HSP; ≤ 110 kV) als Verteilnetze genutzt; in besonderen Fällen kann auch ein 380- und 220-kV-Netzteil als Verteilnetz betrachtet werden.

Verteilnetzbetreiber (VNB): Die Verteilnetzbetreiber sind für den Betrieb von Verteilnetzen zuständig. Sie untergliedern sich je nach Spannungsebene in HSP-VNB und MSP/NSP-VNB.

Zentrale Gegenpartei (Central Counter Party, CCP): Zentrale Gegenpartei bezeichnet die Funktionseinheit oder Funktionseinheiten, die die Aufgabe hat/haben, Verträge mit Marktteilnehmern durch Novation der aus dem Abgleichungsprozess resultierenden Verträge zu schließen und die Übertragung der aus der Kapazitätsvergabe resultierenden Nettopositionen zusammen mit anderen zentralen Gegenparteien oder Transportagenten zu organisieren.

2.2 Erläuterungen zu § 3 – Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die grundsätzlichen Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten sind in § 3 der Bestimmungen erläutert.

Die Aussetzung der Marktaktivitäten dient dabei als temporäre Maßnahme, um in kritischen Netzsituationen und/oder nach Greifen von Maßnahmen des Systemschutzplans einen Blackout-Zustand des Netzes zu verhindern oder im Blackout-Zustand einen geordneten Netzwiederaufbau zu ermöglichen.

Die ÜNB sehen die Aussetzung der Marktaktivitäten als Letztmaßnahme an, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden kann. Die ÜNB sind weiterhin verpflichtet, so weit wie möglich marktgestützte Mechanismen zu nutzen, um die Netzsicherheit und -stabilität zu gewährleisten.

2.3 Erläuterungen zu § 4 – Aussetzung von Marktaktivitäten

2.3.1 Erläuterungen zu § 4.1 – Voraussetzung für die Aussetzung von Marktaktivitäten

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen zur Aussetzung von Marktaktivitäten in Artikel 35 Abs. 1 ER-VO i.V.m. Artikel 36 Abs. 4 ER-VO geregelt. Die ÜNB weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Maßnahme zur Aussetzung der Marktaktivität nur dann genutzt wird, wenn sämtliche andere (insbesondere marktbezogene) Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind. Hierbei sind insb. die Maßnahmen nach § 13

EnWG zu nennen, die dem ÜNB zur Verfügung stehen um den sicheren Systembetrieb zu gewährleisten. Durch derartige Maßnahmen kann der ÜNB bereits vereinzelt in Marktaktivitäten eingreifen, diese einschränken oder vollständig aussetzen.

Da vereinzelte Eingriffe noch keine vollständige Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten darstellen, sind die Auswirkungen auf die nach Artikel 35 Abs. 2 ER-VO aussetzbaren Marktaktivitäten in den Bestimmungen beschrieben.

Eine vollständige Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten bedeutet immer den Übergang in den Lastfolgebetrieb gemäß § 4.2 Abs. 8 der Bestimmungen.

Die definierten Kriterien für die Aussetzung der Marktaktivitäten im Notzustand wurden von den ÜNB anhand der operativen und prozessualen netztechnischen Notwendigkeiten in objektiver Parameter überführt und in § 4.1 Abs. 7 der Bestimmungen aufgeführt dabei wurden auch die Kriterien der VDE-AR-N 4142 berücksichtigt. Eine Erfüllung der aufgeführten Kriterien muss hierbei nicht immer zwangsläufig zur Aussetzung der Marktaktivitäten führen. Die ÜNB prüfen den jeweils vorliegenden Systemzustand in Echtzeit und bewerten die Entwicklung und die zu ergreifenden Maßnahmen bevor das Verfahren zur Aussetzung der Marktaktivitäten gestartet wird. Die Möglichkeit einer hinreichenden Durchführung der Marktaktivitäten für die Marktteilnehmer wird hierbei von den ÜNB als ein wichtiges Kriterium identifiziert: Sollten die Marktteilnehmer bspw. aufgrund fehlender Kommunikationskanäle nicht mehr in der Lage sein, ihre Marktaktivitäten im Sinne der Systemsicherheit hinreichend durchzuführen, kann die Marktaussetzung erfolgen.

2.3.2 Erläuterungen zu § 4.2 – Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

Das Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten ist grundsätzlich in Artikel 5 Abs. 2 ER-VO i.V.m. Artikel 35 Abs. 5 geregelt. Die ÜNB weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Maßnahme zur Aussetzung der Marktaktivität nur dann genutzt wird, wenn sämtliche andere (insbesondere marktbezogene) Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind. Es ist daher davon auszugehen, dass entweder ein (zeit-) kritischer Zustand anliegt, der umgehend behoben werden muss, um einen Übergang des Übertragungsnetzes in den Blackout-Zustand zu verhindern oder der Blackout-Zustand bereits vorliegt. Diese Situation unterliegt somit einem starken Zeitdruck und Entscheidungen bzw. Maßnahmen müssen sehr schnell umgesetzt werden. Eine vorherige Abstimmung wird daher unter Umständen nicht mehr möglich sein. Sofern die Abstimmung der ÜNB mit weiteren Marktteilnehmern zeitlich und technisch möglich ist, führen die ÜNB diese, wie in § 4.2 der Bestimmungen beschrieben, durch. Da die Aussetzung von Marktaktivitäten immer für alle vier deutschen Regelzonen gilt, wird hierbei ggf. ein ÜNB in Vertretung für alle vier deutschen ÜNB die Abstimmung mit jeweils individuellen Netzbetreibern und Strommarktbetreibern übernehmen.

In jedem Fall leiten die ÜNB das Kommunikationsverfahren nach Artikel 38 ER-VO ein, welches in § 6 der Bestimmungen beschrieben ist.

2.3.3 Erläuterungen zu § 4.3 – Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten ruhen alle Marktprozesse. Es erfolgt kein eigenständiger Kraftwerksbetrieb, sondern sämtliche Einspeisungen erfolgen ausschließlich auf Anforderung des ÜNB. Das bedeutet insbesondere, dass keine Fahrplannominierung möglich ist und bereits vorliegende Fahrpläne für den Zeitraum der Marktaussetzung vom ÜNB annulliert werden müssen.

Bilanzkreisverantwortliche (BKV) können mit einem Monat Vorlauf Fahrpläne nominieren, d.h. es ist zielführend, alle Fahrpläne für gültig zu erklären, die für den Zeitraum nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten gültig sein sollten.

Dies gilt auch für die zugeteilten Langfristkapazitäten. Da bei ausgesetzter Marktaktivität alle Kraftwerke durch den ÜNB angewiesen werden, ruht auch die Ausschreibung und Erbringung von Regelreserveprodukten. Die Bilanzierung nach den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) wird fortgeführt.

2.4 Erläuterungen zu § 5 – Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

2.4.1 Erläuterungen zu § 5.1 – Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Alle netztechnischen, systemtechnischen, prozesstechnischen und marktbezogenen Voraussetzungen müssen vollständig erfüllt sein, damit die ÜNB die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt freigeben können.

Erläuterungen zu § 5.1.1 – Netztechnische Voraussetzungen

Der Netzwiederaufbau ist abgeschlossen und nach Rückmeldung aller VNB sind alle einschaltbaren Lasten weitestgehend versorgt.

Erläuterungen zu § 5.1.2 – Systemtechnische Voraussetzungen

Die Leistungs-Frequenz-Regelung ist eingeschaltet und regelt entsprechende Leistungs- und Frequenzabweichungen aus. Leistungsanforderungen werden bereits an entsprechende Pool- und Kraftwerksbetreiber gesendet, die dem Regelsignal folgen.

Erläuterungen zu § 5.1.3 – Prozesstechnische Voraussetzungen

Zur Wiederaufnahme der Marktaktivitäten ist es nötig, dass alle Prozesse, die für eine sichere Systemführung unter Marktbedingungen funktionieren müssen, vorhanden sind.

Dazu sind die in den Bestimmungen aufgelisteten Prozesse wichtig. Die Auflistung ist nicht abschließend. Es ist denkbar, dass sich zukünftig weitere Prozesse ergeben werden.

Erläuterungen zu § 5.1.4 – Marktbezogene Voraussetzungen

Nachdem die zur Aussetzung zugrundeliegende Situation beendet ist und die sonstigen netz-, system- und prozesstechnischen Anforderungen erfüllt sind, hat die schnellstmögliche und ordnungsgemäße Wiederaufnahme von Marktaktivitäten die oberste Priorität.

Zur Wahrung der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit ist sicherzustellen, dass ein Großteil der Marktteilnehmer zur Wiederaufnahme der üblichen Marktaktivität bereit ist. Die ÜNB fragen diese Bereitschaft daher im Rahmen des Kommunikationsverfahrens ab. Weitere Informationen finden sich in den Erläuterungen zu §6.3.

2.4.2 Erläuterungen zu § 5.2 – Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

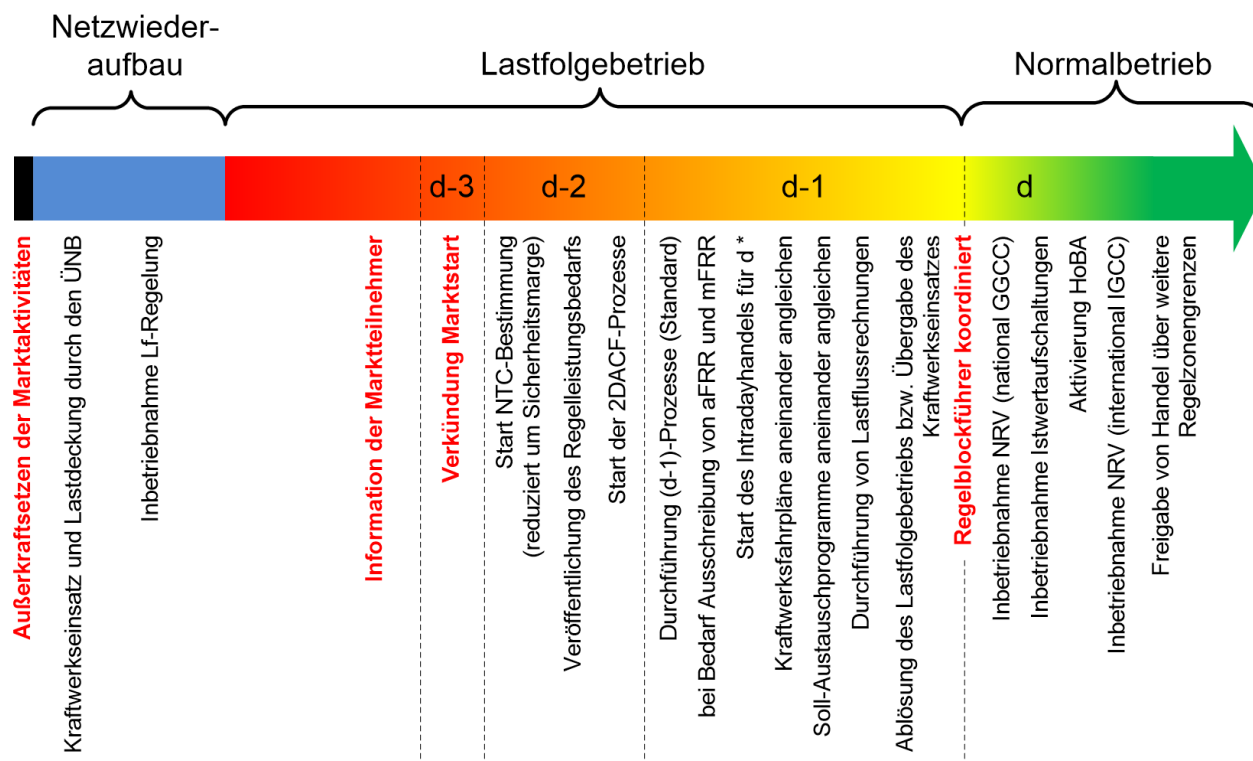
Erläuterungen zu § 5.2.1 – Beendigung Lastfolgebetrieb

Um einen ordnungsgemäßen Übergang vom Lastfolgebetrieb zum Marktstart zu gewährleisten, sind die in den Bestimmungen beschriebenen organisatorischen Maßnahmen wichtig, um die Verantwortung vom ÜNB an den BKV zu übergeben.

Erläuterungen zu § 5.2.2 – Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf gemäß Abbildung 1 richtet sich nach der entsprechenden Vorlaufzeit der standardisierten Marktprozesse. Zielsetzung ist dabei, dass kein „Übergangszustand“ definiert werden soll,

in dem die Prozesse vom Standard abweichen. Alle Marktteilnehmer sollen die Prozesse und Werkzeuge nutzen können, die sie im Normalbetrieb ebenfalls nutzen. Die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten bezieht sich auf die vollständige Marktaussetzung, d.h. sämtliche Marktprozesse wie z.B. Börsenhandel, Regellenergie-Ausschreibung, Fahrplananmeldungen und Netzsicherheitsrechnungen müssen nach der Marktaussetzung mit ihren eigenen prozessualen Vorlaufzeiten wieder implementiert werden. Dafür sind die drei Tage Vorlaufzeit zwingend erforderlich und stellen die schnellstmögliche Wiederaufnahme von Marktaktivitäten dar. Bei einem Marktstart sind zwar weiterhin Einschränkungen oder Besonderheiten (z.B. bei der dem Markt zur Verfügung gestellten Kapazität oder der Menge der ausgeschriebenen Regelreserve) möglich, die Prozessfunktionalität soll aber in vollem Umfang zur Verfügung stehen.



*) aus Netzsicherheitsgründen kann es notwendig sein, dass der Intradayhandel nicht freigegeben wird

Abbildung 1 - Zeitlicher Ablauf (ausgewählte Prozessschritte)

Der Intraday Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es auf Grund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.

2.4.3 Erläuterungen zu § 5.3 – Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Zum Zeitpunkt des Marktstarts ist die volle Verantwortung beim BKV. Um einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten, können die ÜNB zur Steuerung des Marktes die entsprechenden Engpasskapazitäten zu bestimmten Marktgebieten reduzieren oder erhöhte Regelreserven für Primär-, Sekundär- oder Minutenreserve ausschreiben.

2.5 Erläuterungen zu § 6 – Kommunikationsverfahren

2.5.1 Erläuterungen zu § 6.1 – Kommunikation durch den ÜNB

Beim Auftreten einer Großstörung ist die Kommunikation ggf. nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Im Rahmen des Netzwiederaufbaus wird der ÜNB daher soweit möglich schwarzfallsichere Kommunikationstechnik einsetzen. Ein Großteil der Marktteilnehmer ist nicht an diese Kommunikationswege angebunden und muss daher über die üblichen Kommunikationswege informiert werden.

Die ÜNB sehen die Information durch E-Mail und Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage als einzige Möglichkeit sämtliche Marktteilnehmer (insb. BKV) zeitgleich zu informieren. Für BKV werden durch den ÜNB die Kommunikationsadressen aus dem Bilanzkreisvertrag herangezogen.

Der ÜNB wird, sofern einzelne Marktaktivitäten (z.B. Kapazitätsvergabe) ausgesetzt werden, nach identischem Verfahren informiert.

2.5.2 Erläuterungen zu § 6.2 – Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

Die Kommunikationsvorgaben für NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, ist Artikel 38 ER-VO zu entnehmen. Da die Kommunikation der NEMO sehr eng mit den Kommunikationsvorgaben der ÜNB verknüpft ist und die Steuerung des Netzes dem ÜNB obliegt, muss die operative Kommunikation zwischen ÜNB und NEMO abgestimmt und vorbereitet werden.

2.5.3 Erläuterungen zu § 6.3 – Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Die Rückmeldung der BKV zur Bereitschaft zum Marktstart dient dem ÜNB, um festzustellen, ob die Marktaktivitäten in üblichem Umfang durchführbar sind und ein Anlagenbetreiber und eine Letztverbraucherbelieferung in üblichem Umfang gewährleistet ist. Hierfür ist sicherzustellen, dass möglichst viele Marktteilnehmer im Stande sind der Bilanzkreisbewirtschaftung uneingeschränkt nachzukommen und möglichst viele Marktkationen bewirtschaftet werden ohne dass Wettbewerbsvorteile für einzelne Marktakteure bestehen (z.B. weil nur wenige Bilanzkreisverantwortliche mit großen Energieumsätzen Bereitschaft zum Marktstart anzeigen).

Bei der Auswertung der Rückmeldungen berücksichtigt der ÜNB die folgenden Kriterien zur Beurteilung, ob eine Wiederaufnahme der Marktaktivitäten erfolgen kann oder nicht.

1. Zugeordnete Erzeugungs- und Letztverbraucherkapazitäten der Bilanzkreise mit angezeigter Bereitschaft
2. Anzahl der der BKV mit angezeigter Bereitschaft
3. Durchschnittliches Handelsvolumen der Bilanzkreise mit angezeigter Bereitschaft

Bezugsgrößen können dabei z.B. Daten aus dem Fahrplanmanagement, der Bilanzkreisabrechnung oder den Prognosemeldungen der BKV sein.

2.6 Erläuterungen zu § 7 – Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

Im Rahmen des Netzwiederaufbaus oder des Lastfolgebetriebs werden die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich Maßnahmen gegenüber Betreibern von Anlagen treffen. Insbesondere werden sie

voraussichtlich Anforderungen zur Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung aussprechen.

Da die StromNZV keine Regelungen für den konkreten Fall der Marktaussetzung vorsieht, werden die Regelungen aus § 7 Abs. 1 ergänzt. Im Resultat sollen die eingespeisten Energiemengen, die durch den ÜNB vergütet werden, im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung abrechenbar sein.

Aufgrund von Maßnahmen der ÜNB im Rahmen der ausgesetzten Marktaktivitäten, haben die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die in § 13a Abs. 2 EnWG definiert ist. Die ÜNB gehen davon aus, dass die Vergütung der Anlagenbetreiber Opportunitätskosten (nach § 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EnWG) nicht enthalten kann, da ein entsprechender Markt nicht vorliegt. Weiterhin gehen die ÜNB davon aus, dass alle dem Anlagenbetreiber entstehenden Kosten, im Rahmen einer angemessenen Vergütung, mit dem beschriebenen Regelwerk gedeckt sind.

Die entsprechenden Kosten der ÜNB werden an die BKV entsprechend der Kundenlast im Bilanzkreis weiterverrechnet.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Anlagenbetreiber erbrachten Einspeisungen an die zum jeweiligen Zeitpunkt zugeschalteten Letztverbraucher geliefert werden und eine Abrechnung für diese Energiemengen zwischen Letztverbraucher und Lieferant und im Weiteren mit dem Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt.

Die ÜNB gehen davon aus, dass nicht alle Kosten für Einspeisungen im Zeitraum der ausgesetzten Marktaktivitäten bis zum Ablauf der üblichen Fristen zur reBAP-Ermittlung vorliegen. Aus diesem Grund können Kosten, die bis zur Veröffentlichung des reBAP noch nicht beim ÜNB in Rechnung gestellt wurden, durch die ÜNB anhand der letzten, durch den Anlagenbetreiber, genannten Kosten ermittelt werden um eine Durchführung der Bilanzkreisabrechnung weitestgehend zu ermöglichen. Zusätzlich können in Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde abweichende Fristen zu denen in der MaBiS definierten Fristen bestimmt werden.

Sofern Kosten trotz der genannten Maßnahmen nicht in der Bildung des reBAP berücksichtigt werden konnten, scheint es angemessen diese Kosten entsprechend der Ziffer 7 der Regelungen zur Modellbeschreibung zur Berechnung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises nachträglich mittels der Zusatzpreiskomponente zu berücksichtigen.